

STATUTEN
Der „Society of European Nutritionist Associations“ –
„Gesellschaft der Europäischen Verbände der Ernährungswissenschaftler*innen“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Society of European Nutritionist Associations**“ – „**Gesellschaft der Europäischen Verbände der Ernährungswissenschaftler*innen**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und fokussiert seine Tätigkeit auf Europa, kann aber auch weltweit tätig werden.
- (3) Wenn in diesen Statuten die Rede von Ernährungswissenschaft bzw. Ernährungswissenschaftler*innen die Rede ist, so ist dies gleichbedeutend mit Oecotrophologie bzw. Oecotropholog*innen zu verstehen.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des ernährungsbezogenen Gemeinwohls der Bevölkerung; Ziel des Vereins ist die Gesundheitsförderung der Allgemeinheit sowie die Förderung der Ernährungswissenschaften.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
- (2) Qualitätssicherung der Arbeit von Ernährungswissenschaftler*innen, vor allem, um der Öffentlichkeit evidenzbasierte Ernährungsinformationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Verbesserung ernährungspolitischer Entscheidungen zur Optimierung der Nahrungsmittelqualität sowie des Ernährungsverhaltens der Allgemeinbevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Nachhaltigkeit und Klimawandel.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Bereitstellung und Weitergabe von fachlich fundierter, aktueller Ernährungsinformation für die Bevölkerung (Beitrag zur Volksgesundheit) sowie Ermutigung zur Kommunikation von evidenzbasiertem Ernährungswissen in verschiedenen Fachgebieten
 - b) Fortlaufende Etablierung und Weiterentwicklung der Ernährungswissenschaften (Ausbildung, Weiterbildung, Forschung)
 - c) Bewusstseinsbildung für die Rolle qualifizierter Fachleute im Bereich Ernährungswissenschaften
 - für die Entwicklung und Verbreitung von evidenzbasierter, sicherer Information zu Ernährung (Beitrag zu Public Health, Nachhaltigkeit und Klimaschutz) und Gesundheit
 - sowie zur Unterstützung bei Entwicklung ernährungspolitischer Strategien und Maßnahmen
 - d) Etablierung einer Kontakt- und Kommunikationsplattform auf dem Sektor Ernährung für Ernährungswissenschaftler*innen, Unternehmen, Behörden und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, um Wissensaustausch sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Gesellschaften im Ernährungsbereich zu fördern.
 - e) Bemühungen um Erleichterung der wechselseitigen Anerkennung äquivalenter Ausbildungen von Ernährungswissenschaftler*innen in Europa (Systems mit definierten Qualifikationskriterien zur Vergleichbarkeit)
- (3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - a) sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
 - b) sich Erfüllungsgehilf*innen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit entsprechender Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,

- d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- e) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Förderung des Vereinszwecks;
- c) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite;
- d) Subventionen und Förderungen, Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge, Wertpapiere), Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines (sofern die Vereinbarkeit mit dem Vereinszweck und der Gemeinnützigkeit gegeben ist).

(5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter als Erfüllungsgehilf*innen bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

Der Verein ist auch berechtigt, selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartige Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Als **ordentliche Mitglieder** werden nationale Verbände für Ernährungswissenschaftler*innen aufgenommen, deren ordentliche Mitglieder Ernährungswissenschaftler*innen entsprechend folgender SENA Definition sind:

*Ein*e (registrierte*r) Ernährungswissenschaftler*in ist eine Person mit einem akademischen Abschluss in Ernährungswissenschaften, die wissenschaftlich evidenzbasierte Informationen und Anleitungen zu Lebensmitteln und Ernährung und deren Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen kritisch auf individueller und / oder bevölkerungsbezogener Ebene unter Einhaltung ethischer Verhaltenskodizes untersuchen, bewerten, bereitstellen und verbreiten kann.*

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

(3) Als **außerordentliche Mitglieder** können unterstützende Organisationen (z.B. Institutionen, Körperschaften, Unternehmen) aufgenommen werden.

Außerordentliche Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können nach Maßgabe von §4 nur juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand nachweislich schriftlich per E-Mail- mit vier Monaten Kündigungsfrist (bis Ende August des Kalenderjahres) mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens und/oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung via E-Mail an das Schiedsgericht (§16) binnen eines Monats zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die ideellen Mittel des Vereines zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur von den ordentlichen Mitgliedern nominierten Personen zu, die wiederum ordentliche Mitglieder des entsprechenden nationalen Verbandes sein müssen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Frist – mangels einer Festsetzung bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres – zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung in einem der Mitgliedsländer oder der mitgliedswerbenden Länder oder als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auch der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf deren Beschluss (§ 21 Abs. 5 VerG) binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Monate vor dem Termin schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, im Falle des Abs. 2 letzter Fall durch die Rechnungsprüfer.

(4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens einen Monat vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eingelangt sein. Zwei Wochen vor der Generalversammlung wird die aktualisierte Tagesordnung ausgeschiedt.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organvertreter oder durch speziell schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die ordentliche Mitglieder der jeweiligen nationalen Verbände sein müssen. Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- a) erste*r Vorsitzende*r und Stellvertreter*in, sowie
- b) Schriftführer*in (diese Position ist nur zu besetzen, wenn fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden),
- c) Kassier*in und Stellvertreter*in (wobei diese Position nur zu besetzen ist, wenn vier oder fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden).

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung und/oder durch Briefwahl oder Online-Wahl erfolgen.

(3) Eine Kooptierung weiterer Personen in den Vorstand ist möglich, wenn dadurch eine wichtige Expertise gesichert wird. Sie kann nur durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen und endet automatisch mit der nächsten Wahl. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Aus Gründen der Kontinuität erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder versetzt in folgendem Zwei-Jahres-Turnus:

In ungeraden Jahren: erste*r Vorsitzende*r, erste*r Kassier*in und Schriftführer*in

In geraden Jahren: zweite*r Vorsitzende*r und zweite*r Kassier*in

(4a) Übergangsbestimmung: Die erste Funktionsperiode nach Gründung des Vereines beträgt für die Funktionen erste*r Vorsitzende*r, erste*r Kassier*in und Schriftführer*in 3 Jahre, um im Anschluss eine versetzte Wahl zu ermöglichen.

(5) Eine Vorstandssitzung wird von dem ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend (face-to-face oder online) ist bzw. durch Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied mitentscheidet.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Vorstandssitzung.

(8) Den Vorsitz führt die bzw. der erste Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4), Rücktritt (Abs. 11), durch Enthebung (Abs. 10) oder durch Tod.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(12) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen dieser kooptierten Vorstandsmitglieder gültig, sie sind auch stimmberechtigt.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Kassier erstellten Jahresrechnungsabschlusses zur Vorlage an die Generalversammlung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes; Genehmigung des Jahresvoranschlags;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung des Vereines und den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung;
- i) Erlassung einer Geschäftsordnung.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der bzw. dem ersten Vorstandsvorsitzenden obliegt die rechtliche Vertretung des Vereines nach außen. Sie bzw. er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die repräsentative Vertretung des Vereines nach außen (z.B. Anwesenheit bei Veranstaltungen, Pressekonferenzen) kann im Bedarfsfall an andere Vorstandsmitglieder sowie an die Geschäftsführung delegiert werden.

(2) Die bzw. der Schriftführer*in hat die bzw. den erste*n Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr bzw. ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

(3) Die bzw. der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihr bzw. ihm obliegt die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresrechnungsabschlusses.

(4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder (1-3) gegebenenfalls ihre jeweiligen Stellvertreter*innen oder ein anderes Vorstandsmitglied sollte kein*e Stellvertreter*in gewählt worden sein.

§ 14. Die Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung, die aus mindestens einer Person besteht, für eine unbestimmte Funktionsperiode bestellen. Als Geschäftsführung können nur Personen eingesetzt werden, die selbst ordentliches Mitglied in einem der nationalen Verbände (ordentliches Mitglied) sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Geschäfte des Vereines unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen und Vorgaben des Vorstandes zu führen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Aufgabenteilung zwischen der Geschäftsführung und dem Vorstand werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen; Beschränkungen der Vertretungsbefugnis werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen teilnahme-, in Vorstandssitzungen außerdem auch stimmberechtigt; bei der Beratung und Beschlussfassung betreffend die Geschäftsführung sind deren Mitglieder bei Vorstandssitzungen weder teilnahme- noch stimmberechtigt

§ 15. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die jeweils selbst ordentliches Mitglied in einem der nationalen Mitgliedsverbände sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Tagen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Ist der Verein oder der Vorstand selbst Streitpartei, so hat er binnen drei Tagen einen Schiedsrichter zu benennen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine dritte Person zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Die Arbeitskreise

(1) Zur Realisierung von spezifischen Aufgabenbereichen zur Erfüllung des Vereinszweckes werden vom Vorstand Arbeitskreise eingerichtet. In regelmäßigen Abständen sind der Vorstand sowie die Geschäftsführung über die laufenden Aktivitäten zu informieren.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitskreise werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18. Änderung der Statuten

(1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann mittels eines schriftlichen Antrags an den Vorstand Änderungen der Statuten vorschlagen, wobei der Antrag von mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied unterstützt werden muss.

(2) Der Schriftführer hat Änderungsanträge an alle Mitglieder weiterzuleiten.

(3) Beantragte Änderungen werden erst wirksam, wenn sie von der Generalversammlung gemäß § 9 angenommen worden sind.

§ 19. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung, insbesondere über die Person des Abwicklers, sowie die Verwendung und Übertragung des im Falle der Auflösung allenfalls – nach Abdeckung der Passiva – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen, wobei Letzteres auch für den Wegfall des begünstigten Vereinszweckes gilt.

§ 20. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines und Wegfall des begünstigten Zweckes

Das Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, insbesondere ist bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Das Vereinsvermögen soll dabei, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedoch mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO zu verwenden.